



Anfrage

TOP: **9.36**
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12404**
Datum: 08.01.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.01.2014 12.02.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (Vorlage: V/2013/11777)

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Welche abfallwirtschaftlichen Ziele aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz verfolgt die Stadt Halle (Saale)?
2. Welche Steuerungsmaßnahmen werden ergriffen?
3. In welchem Umfang wurde in den letzten fünf Jahren der Verwertungsanteil erhöht?
4. Wer übernimmt die Entsorgungskosten für ungenehmigte Müllablagerungen? In welchem Umfang werden die Verursacher ausfindig gemacht?
5. Wie viel kostet ein Wertstoffmarkt im Saalekreis?
6. Warum ist die Papierentsorgung bei der HWS nicht kostendeckend, während Private damit Geld verdienen?
7. Warum holt die Stadt kostenlos den Elektroschrott von zu Hause ab und unterstützt damit den Internetversand als Konkurrenz zum örtlichen Einzelhandel?
8. Warum kostet die Entsorgung der Biotonne mindestens 58,56 € im Jahr, Grünschnitt aber 0,85 € pro Grünschnittsack?
Da die meisten Biotonnen nur Grünschnitt enthalten, wäre hier eine Umwandlung von Biotonne in Grünschnitttonne sinnvoll? Die Grünschnittsäcke werden mit demselben Fahrzeug gesammelt, wie der Bioabfall. Findet hier eine Preiserhöhung beim Verladen statt?
9. Wo sind die Einnahmen aus den Grünschnittsäcken gebucht, da die Kosten auf alle umgelegt werden?
10. Wieso kostet die Personengebühr ca. 25 € pro Gebührenschuldner? Woraus entsteht der Aufwand bei dem simplen Gebührenmaßstab?
11. Wieso werden Gebühren entgegen genommen, wenn Überweisung üblich ist?
12. Wo sind die Einnahmen aus dem Änderungs- und Mahndienst gebucht, die in § 22 AbfWSatzung als Gebühren fällig sind? Dasselbe gilt für Mahngebühren.
13. Wo sind die Einnahmen von Systembetreibern „Grüner Punkt“ für Abfallberatung nach § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV gebucht?

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

Halle, 17.01.2014

Sitzung des Stadtrates am 29.01.2014

**Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion zur Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)
(Vorlage: V/2013/11777)**

Vorlage-Nr.: V/2014/12404

TOP: 9.36

Fragestellung:

1. Welche abfallwirtschaftlichen Ziele aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz verfolgt die Stadt Halle (Saale)?
2. Welche Steuerungsmaßnahmen werden ergriffen?
3. In welchem Umfang wurde in den letzten fünf Jahren der Verwertungsanteil erhöht?
4. Wer übernimmt die Entsorgungskosten für ungenehmigte Müllablagerungen? In welchem Umfang werden die Verursacher ausfindig gemacht?
5. Wie viel kostet ein Wertstoffmarkt im Saalekreis?
6. Warum ist die Papierentsorgung bei der HWS nicht kostendeckend, während Private damit Geld verdienen?
7. Warum holt die Stadt kostenlos den Elektroschrott von zu Hause ab und unterstützt damit den Internetversand als Konkurrenz zum örtlichen Einzelhandel?
8. Warum kostet die Entsorgung der Biotonne mindestens 58,56 € im Jahr, Grünschnitt aber 0,85 € pro Grünschnittsack?
Da die meisten Biotonnen nur Grünschnitt enthalten, wäre hier eine Umwandlung von Biotonne in Grünschnitttonne sinnvoll? Die Grünschnittsäcke werden mit demselben Fahrzeug gesammelt, wie der Bioabfall. Findet hier eine Preiserhöhung beim Verladen statt?
9. Wo sind die Einnahmen aus den Grünschnittsäcken gebucht, da die Kosten auf alle umgelegt werden?
10. Wieso kostet die Personengebühr ca. 25 € pro Gebührenschuldner? Woraus entsteht der Aufwand bei dem simplen Gebührenmaßstab?
11. Wieso werden Gebühren entgegen genommen, wenn Überweisung üblich ist?
12. Wo sind die Einnahmen aus dem Änderungs- und Mahndienst gebucht, die in § 22 AbfWS als Gebühren fällig sind? Dasselbe gilt für Mahngebühren.
13. Wo sind die Einnahmen von Systembetreibern „Grüner Punkt“ für Abfallberatung nach § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV gebucht?

Antwort der Verwaltung:

Die Fragen 5 bis 7, 9 und 11 bis 13 wurden von der FDP-Stadtratsfraktion schon einmal im November 2012 gestellt und von der Verwaltung mit Schreiben vom 21.11.2012 beantwortet (damals zu Vorlage: V/2012/10950). Die Antwort ist auch im System Session eingestellt (siehe Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften, Sitzung vom 13.11.2012, dort als pdf-Datei „öff. Top 5.12 Beantwortung Fragen der FDP“). Insofern wird auf die Ausführungen vom 13.11.2012 verwiesen (s. Anlage).

Zu 1 und 2.

Ziel des neuen KrWG ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung

und des Recyclings von Abfällen und die Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung.

Bis zum Jahr 2020 sollen 65 Prozent aller Siedlungsabfälle recycelt und 70 Prozent aller Bau- und Abbruchabfälle stofflich verwertet werden.

Die Stadt Halle wird im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches als öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger (örE) bei der Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle ihren Beitrag für die Erreichung dieses Zieles leisten.

Kern des KrWG und damit eine entscheidende Steuerungsmaßnahme ist die Umsetzung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie, die in der grundsätzlichen Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u.a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung festgelegt ist.

Weitere Steuerungselemente sind das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanzen, die die Stadt Halle als örE nach § 21 KrWG zu erstellen hat.

Der Auftrag zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde im Dezember 2013 vergeben, lt. Terminplanung ist mit der Vorstellung im Fachausschuss ca. im Mai 2015 zu rechnen. Die Abfallbilanzen sind jährlich zu erstellen und dem Landesamt für Umweltschutz zuzuarbeiten.

Zu 3.

Der Verwertungsanteil bei den überlassungspflichtigen Abfällen liegt in der Stadt Halle aktuell auf dem gleichen sehr hohen Niveau wie 2010, d.h. bei über 99 Prozent.

Entscheidend für den Status, ob ein Abfall verwertet oder beseitigt wurde, ist nach KrWG der Status der Entsorgungsanlage.

Da auch die Sortieranlage der RAB Halle GmbH den Status einer Verwertungsanlage besitzt, werden alle der HWS übergebenen überlassungspflichtigen Abfälle mit Ausnahme der Schadstoffe/ Sonderabfallkleinmengen über Verwertungsanlagen entsorgt.

Seit 2010 werden also ausschließlich Schadstoffe/Sonderabfallkleinmengen in Beseitigungsanlagen entsorgt, das sind ca. 0,13 % der überlassenen Abfälle.

Zu 4.

Wer die Entsorgungskosten für verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft bzw. auf anderen Grundstücken zu tragen hat, regeln sehr detailliert §§ 11 und 11a des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Je nach Art und Eigentumsverhältnissen des Anfallgrundstückes haben ggfs. die örE im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben die Einsammlung und/oder Entsorgung dieser Abfälle auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Kosten werden aus Haushaltsmitteln getragen.

Einmal wöchentlich erfolgt die turnusmäßige Beauftragung der HWS, um an ca. 1000 Standorten im Jahr verbotswidrig abgelagerte Abfälle einzusammeln. Dies erfolgt in Regie und unter Aufsicht des Fachbereiches Umwelt mit dem Sachkonto 52412600 (2013 – 80.000,- € geplant, 81.186,34 € ausgegeben).

2013 wurden bei 45 „Fällen“ (ca. 4,5 % der Abfallablagerungen) in/an den verbotswidrig abgelagerten Abfällen Indizien auf mögliche Verursacher festgestellt und Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. In 9 abgeschlossenen Verfahren konnten die Forderungen zur Kostenrückerstattung in Höhe von insgesamt 4.837,96 € (ca. 6% der ausgegebenen Haushaltsmittel) realisiert werden.

Zu 8.

Da es zum Teil unterschiedliche Kostenbestandteile bei den Erfassungssystemen „Biotonne“ und „Grünschnittsack“ gibt, wurde die Kostenermittlung getrennt für beide Wege vorgenommen.

Unterschiede sind z.B.:

- einerseits die Kosten des Papiersackes und andererseits die Kosten der Behälter,

- unterschiedliches Handling bedingt unterschiedliche Dauer beim Einsammelvorgang (einerseits Einwerfen eines Sackes in das Entsorgungsfahrzeug und andererseits Heranrollen der Biotonne, Einhängen in die Schüttung, Entleerungsvorgang und Wegrollen der Biotonne)
- unterschiedliche Schüttdichten der Bioabfälle in Biotonnen und Grünschnittsäcken

Der Bestandteil „Verwertungskosten“ wurde jedoch für beide Fälle in gleicher Höhe angesetzt (20,25 €/t netto), weil die Grünschnittsäcke im Biomüllfahrzeug abgefahren werden und damit den gleichen Entsorgungsweg nehmen wie der Inhalt der Biotonnen. Sie werden nicht aussortiert, das Fahrzeug fährt i.d.R. sofort zur Entsorgungsanlage.

Die Alternative dazu wäre eine separate Einsammlung der Grünschnittsäcke, was wesentlich höhere Kosten in der Organisation und Logistik zur Folge hätte und eine mögliche Einsparung bei den Verwertungskosten nicht aufwiegt.

Die Höhe des Grünschnittanteils in den Biotonnen ist zwar saisonal unterschiedlich, aber es entspricht nicht den Tatsachen, dass die meisten Biotonnen nur Grünschnitt enthalten. Davon kann man sich beim Entladen der Biomüllfahrzeuge gern überzeugen.

Zu 10.

In der Personengebühr werden die Kosten für diejenigen abfallwirtschaftlichen Leistungen angesetzt, die nichts mit der Restmüllentsorgung zu tun haben, aber regelmäßig von den Bewohnern in durchschnittlichem Umfang in Anspruch genommen werden, Erlöse werden abgezogen. Konkret sind das:

- Sperrmüllentsorgung über Abrufkarte (bis 2 m³/Person und Jahr) und Selbstanlieferung (bis 1 m³),
- Papier-, Grünschnitt- und Schadstoffentsorgung,
- Abholung von großen Elektroaltgeräten,
- Nutzung der Wertstoffmärkte und
- Bioabfallentsorgung (wird nur bei Nutzung der Biotonne angesetzt).

Von den so ermittelten Gesamtkosten ist die erzielte Kostenüberdeckung aus der letzten Abrechnung abzusetzen. Die verbleibenden Gesamtkosten sind mit einem geeigneten Gebührenmaßstab linear auf die Gebührenpflichtigen umzulegen. Gewählt wurde der Personenmaßstab.

Mittels Division der kalkulierten Gesamtkosten durch die zugeordnete Personenanzahl ergeben sich die zwei möglichen Gebührensätze:

- eine Personengebühr für Biotonnennutzer (25,20 €/Person und Jahr) und
- eine Personengebühr für Eigenkompostierer (17,40 €/Person und Jahr).

Die konkreten Zahlen sind der Vorlage V/2013/11777 auf den Seiten 19 und 20 zu entnehmen.

Der „Aufwand“ (gemeint ist in der Fragestellung sicher die Höhe der in der Personengebühr steckenden Gesamtkosten) hat mit dem Gebührenmaßstab insofern nichts zu tun. Der Gebührenmaßstab dient lediglich der Aufteilung der Kosten auf die Gebührenpflichtigen (als Gebührensatz), d.h. bei Wahl eines anderen Gebührenmaßstabes würde sich der „Aufwand“, also die Gesamtkostenhöhe nicht ändern.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Anlage: Antwort zur Sitzung des FA vom 13.11.2012